



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 01 - 30. Jahrgang – 08.02.2024*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhalt:

- Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf.

Allgemeine Hinweise:

Wahlvorschläge sind

gemäß § 62 Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V)

spätestens am Dienstag, den 26. März 2024, (75. Tag vor der Wahl)

bis spätestens 16.00 Uhr

schriftlich einzureichen bei

**der Gemeindewahlleitung des Amtes Bergen auf Rügen, Zimmer 225,
im Amt Bergen auf Rügen im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen,
Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen.**

- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist** (26.03.2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (28.03.2024) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge gemäß § 18 Abs. 2 LKWG M-V behoben werden.
- Das Wahlgebiet der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich Ortsteile besteht aus einem Wahlbereich (1).
- Gemäß § 60 LKWG M-V beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen **25 Personen**.
- Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.
- Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung des Amtes Bergen auf Rügen zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Landeswahlleitung www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare veröffentlicht.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeinde- oder Stadtvertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeinde- oder Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde/Stadt angehört, nicht Mitglied der Gemeinde-/Stadtvertretung sein (**Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**). Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.
- Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeindevwahlausschuss bis spätestens 18. April 2024 (52. Tag vor der Wahl) gemäß § 20 LKWG M-V.

Inhalt der Wahlvorschläge:

- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind **nicht** zulässig.
- Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss eine Bescheinigung der Wählbarkeit einreichen, die nicht älter als 3 Monate ist (Formblatt 4.1.3 bzw. Formblatt 4.2).
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ohne die deutsche Staatsbürgerschaft müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beifügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
- Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlage 4 der LKWO M-V einzureichen:

1. Parteien und Wählergruppen

Formblatt 4.1.1 (Wahlvorschlag)

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Es ist zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Versicherung an Eides statt gemäß § 16 Abs.7 LKWG M-V). Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Bergen auf Rügen einschließlich Ortsteile.

Formblatt 4.1.2 (Niederschrift der Versammlung)

- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag für die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen beläuft sich auf **30 Personen**.
- Die Leitung der Wahlversammlung versichert an Eides statt, dass die Anforderungen des LKWG M-V an die Aufstellungswahl beachtet wurden.

Formblatt 4.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

- Die Zustimmungserklärung ist von jeder Bewerberin und jedem Bewerber abzugeben und persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- Würde durch ein Mandat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 KV M-V begründet, ist eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

2. Einzelbewerbung

Formblatt 4.2 (Wahlvorschlag)

- Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber ist gleichzeitig Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich aber möglich.
- Würde durch ein Mandat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 KV M-V begründet, ist eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.
- Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bergen auf Rügen, 09. Februar 2024



Steffen Ulrich
Gemeindewahlleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de